Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf

vom 17. Oktober 2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1:	Allgemeine	Vorschriften
C 1		

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften § 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale § 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften § 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale § 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen § 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen § 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen § 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung § 9 Einpflanzungen und Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen

Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

- (2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften, ergänzt durch besondere Vorschriften, gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Wahlgrabstätten. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten für Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (3) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.
- (3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen neben Natursteinen und Holz auch geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- (1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:
 - a) kristalliner Marmor.
 - b) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
 - c) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips oder Splitt,
 - d) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Zwischenräume zwischen den Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Bei steinernen Grabeinfassungen sind die je Gräberfeld bzw. -reihe vorgegebenen Außenmaße einzuhalten. Gleiches gilt auch bei natürlichen Einfassungen.

Die Vorderkanten der Einfassungen aller Gräber einer Reihe müssen eine Flucht ergeben. Grundplatten dürfen die Vorderkante der Einfassung nicht überragen.

Die Höhe der Einfassung sollte 0,10 m nicht übersteigen.

(4) Bei der Abdeckung mit Kies hat dieser eine Korngröße von 16 mm bis 22 mm

aufzuweisen. Grababdeckung und Kiesbett zusammen dürfen maximal ein Drittel der

Grabstätte bedecken.

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

- (1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.
- (2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:
 - 1. bei einstelligen Grabstellen 110 cm,
 - 2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 120 cm,
 - 3. bei Kindergräbern 80 cm.
- (3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:
 - 1. bei einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
 - 2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
 - 3. bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.

Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein.

- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 18 cm, bei Kindergräbern 14 cm.
- (5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

- (1) Für Urnengräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Für aufrechte Kreuze und Stelen gilt § 6 Absatz 1 entsprechend, wobei die maximale Höhe 80 cm betragen darf. Werden liegende Grabmale verwendet, gilt als Einheitsmaß 40 mal 40 cm bei einer Höhe der hinteren Kante von 15 cm.
- (2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:
 - 1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen mit einer Seitenlänge von circa 40 cm.
 - 2. Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm,
 - 3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 80 cm.
- (3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.
- (4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens zwei Drittel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Splitt, Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.
- (2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 9 Einpflanzungen und Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Für Einpflanzungen und das Ablegen von Blumen an Gemeinschaftsgrabstellen gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 17. Oktober 2012 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft

Friedhofsträger:			
Hermsdorf, den			
		Vorsitzend Gemeindel	er des kirchenrates
	D. S.		
		Mitalied	des

Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

	D. S.	
Gera, den	Amtsleiterin	
Ausfertigung:		
Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf am 17. Oktober 2012 beschlossene Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof in Hermsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen		
D. Hermsdorf, den Mitglied Gemeindekirchenrates	Vorsitzender und des	
Veroffentlichung im Amtsblatt Nr.	/ 2013 der VG Hermsdorf erschienen.	